



Continental Reifen Deutschland GmbH

Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach

Hotline Kundendienst Telefon: +49 (0)800 200 0744 E-Mail: technikfoto@conti.de

UNBEDINGTE ANWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN! Ausgabe: 7.0 2016

REIFENNUMRÜSTUNGEN AN KRAFTFÄHRENN Seite: 1 von 1

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form

einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten

Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen

Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):		Fabrikname (Hersteller):		Handelsbezeichnung:		Typ / Ausführung:	
e1*92/61*0197*02		Kawasaki		Z 750 S		ZR750J / K	
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge 3.50x17		Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,5 bar		Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge 5.50x17		Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,9 bar	
Bereifung vorne				Bereifung hinten			
120/70ZR17 M/C (58W) TL 1)				180/55ZR17 M/C (73W) TL 1)			
ContiMotion Z				ContiMotion M			
ContiRoadAttack 2 EVO				ContiRoadAttack 2 EVO			
Diese Profile dürfen kombiniert werden							
ContiRoadAttack 2				ContiRoadAttack 2			
ContiSportAttack 3				ContiSportAttack 3			
Diese Profile dürfen kombiniert werden							
ContiSportAttack 2				ContiSportAttack 2			
RoadAttack Z				RoadAttack			
ContiSportAttack				ContiSportAttack			
ContiRaceAttack Comp.Endurance				ContiRaceAttack Comp.Endurance			
Auflagen: ☐ ja ☒ nein							
Art der Auflagen:							

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

mopedreifen.de

UNBEDINGTE ANWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Korbach, 27.07.2016

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingetragte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Reifen-Homologation & Produkt

Technology Deutschland

Geschäftsbereich Motorradreifen

Cheftestfahrer F+E Fahrversuch

Geschäftsbereich Motorradreifen

Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung vorliegender Kopie mit dem Original.

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo